

LAW & ORDER

In dieser Rubrik werden interessante Themen, die den Skischulbetrieb berühren, aus rechtlicher Sicht beleuchtet.

Unfälle im Skiunterricht

Im Skiunterricht passieren immer wieder Unfälle. Wenn durch einen Skilehrer Sorgfaltspflichten verletzt werden und es dadurch zu einem Unfall kommt, steht die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen eines Strafverfahrens (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung) und eine zivilrechtliche Haftung, also die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Geschädigten im Rahmen eines Zivilverfahrens (z.B. Schmerzengeld, Sachschäden, Behandlungskosten, Verdienstentgang) im Raum.

Haftung

Bei der Erteilung von Skiunterricht schließt die Skischule mit dem Gast einen Ausbildungsvertrag ab. Wenn Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verletzt werden und es dadurch zu einem Unfall kommt, haftet die Skischule gegenüber dem Geschädigten bei Vorliegen von Verschulden (Haftung aus Vertrag). Die von der Skischule eingesetzten Skilehrer werden in der Regel als sogenannte „Erfüllungsgehilfen“ der Skischule zugerechnet.

Der angestellte Skilehrer selbst ist nicht Vertragspartner des Gastes und kann diesem gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen nach deliktischen Grundsätzen haften (Haftung aus Delikt).

Trifft auch den Geschädigten an einem Unfall ein Mitverschulden (z.B. aufgrund der Missachtung von Anweisungen des Skilehrers), kann es zu einer Verschuldensteilung oder zum Haftungsausschluss kommen. Eine Haftungsteilung richtet sich nach der Schwere des Mitverschuldens des Geschädigten. Ist etwa das Verschulden des Skilehrers gleich schwerwiegend wie jenes des Gastes, muss jeder den halben Schaden tragen, der Skilehrer hat sohin die Hälfte des Schadens zu bezahlen.

Nach dem Tiroler Skischulgesetz muss jeder Skischullinhaber eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme abschließen, die auch angestellte Skilehrer umfasst.

Haftungserleichterung für Dienstnehmer

Ein Geschädigter kann die Skischule oder den Skilehrer oder Beide zugleich in Anspruch nehmen.

Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses gibt es Haftungsbeschränkungen nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG). Der Umfang der Haftungsbeschränkung richtet sich dabei nach dem Verschuldensgrad des Skilehrers („Schwere“ des Verstoßes).

Bei „entschuldbarem Fehlverhalten“, das sind Verhaltensweisen, die auch einem sonst sorgfältigen Skilehrer einmal passieren können, entfällt die Haftung gegenüber dem Skischullinhaber, der

den Schaden gegenüber Geschädigten beglichen hat, ganz. Darunter ist ein solch geringes Verschulden zu verstehen, das sich bei Berücksichtigung der gesamten Arbeitslast im Drange der Geschäfte und mit Rücksicht auf deren Schwierigkeit ohne Weiteres ergeben kann, sodass der Schaden nur bei außerordentlicher Aufmerksamkeit abzuwenden ist.

Bei leichter und grober Fahrlässigkeit kann das Gericht die Haftung des Skilehrers mindern, sodass er nur einen Teil des von ihm verursachten Schadens ersetzen muss oder bei leichter Fahrlässigkeit auch ganz erlassen.

Diese Haftungsbeschränkungen nach dem DHG befreien nicht den Skischullinhaber als Dienstgeber von der Haftung.

Sorgfaltspflichten im Skiunterricht

Nach § 1299 ABGB haftet jeder, der eine Tätigkeit ausübt, die besondere Fähigkeiten erfordert, dafür, dass er über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Deshalb wird bei der Beurteilung des Verschuldens eines Skilehrers ein besonders hoher Sorgfaltsmassstab angesetzt.

Fahrlässiges Verhalten liegt etwa immer dann vor, wenn sich ein Skilehrer nicht so verhalten hat, wie es ein maßgerechter Skilehrer seiner Qualifikationsstufe getan hätte.

Bei der Erteilung von Skiunterricht muss die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Verhaltensregeln im Skisport wie auch die Einhaltung der sonst gegebenenfalls zur Anwendung gelan-

genden Regeln (z.B. Beförderungsbedingungen, (Park-)Regeln auf Sonderflächen) durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt werden.

Auch das Tiroler Skischulgesetz enthält Bestimmungen, wie sich Skilehrer zu verhalten haben.

Bei der Erteilung von Skiunterricht ist allgemein dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit der Teilnehmer nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus sind etwa folgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Es muss eine sorgfältige Einschätzung der körperlichen Fähigkeiten und des Fahrkönnens der Gäste erfolgen, damit diese in die richtige Gruppe eingeteilt werden.
- Die Gruppe sollte nur so groß sein, dass sie der Skilehrer überblicken und angemessen beaufsichtigen kann. Es ist auch die zulässige Gruppengröße nach dem Tiroler Skischulgesetz zu beachten (grundsätzlich 12 Personen, in Ausnahmefällen 15 Personen).
- Bei Skitouren und Abfahrten im freien Skiraum ist die Gruppengröße unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gäste und der Schwierigkeit der geplanten Skitour so festzulegen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.
- Es ist ein dem Können der Gruppe angepasstes Gelände zu wählen, wobei das Fahrkönnen und die Leistungsfähigkeit der Gäste zu berücksichtigen ist. Bei einer Gruppe hat sich die Auswahl nach dem schwächsten Gruppenmitglied zu orientieren.

• Eine Überforderung der Gäste muss vermieden werden (z.B. durch Rücksichtnahme auf ihre körperliche Verfassung, angepasste Fahrspur und Fahrgeschwindigkeit, Aufklärung). Dies sollte auch bei der Auswahl von Liften berücksichtigt werden (z.B. sehr steile Schlepplifte).

- Die Tauglichkeit der Ausrüstung der Gäste ist zu überprüfen.
- Die Gäste sind über die die Sicherheit betreffenden Umstände aufzuklären.
- Bei einem Unfall ist Hilfe zu leisten. Zur Hilfeleistungspflicht kann im Einzelfall auch die Erhebung von Personalien des Unfallgegners gehören.



RA Dr. Silvia Moser, M.A.

GPK Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte
Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck
www.lawfirm.at
office@lawfirm.at